

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
1.	entfallen		
2.	Amprion GmbH Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Mail vom 13.02.2024	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt.
3.	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 32 Außenstelle Schulaufsicht 67402 Neustadt a. d. W. Mail vom 05.02.2024	Belange der Schulaufsicht sind von der Änderung im FNP nicht berührt. Aus Sicht der Schulbehörde bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
4.	Abwasserbeseitigung Wöllstein-Wörrstadt Anstalt des öffentl. Rechts Herr Dennis Sartorius Energie-Allee 1 55286 Wörrstadt Schreiben vom 15.02.2024	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Die Vergleichsweise moderate Vergrößerung der im wirksamen Flächennutzungsplan bereits dargestellten Wohnbaufläche „Gänseweide“ hat keine nennenswerten, nachteiligen Auswirkungen auf die bestehenden Abwasserbeseitigungsanlagen. Ungeachtet dessen muss der Einzugsgebietsplan der Kläranlage Schornsheim entsprechend angepasst werden. Der Umgang mit dem im Bereich der Wohnbaufläche „Gänseweide“ anfallenden Niederschlagswasser wurde mit Bescheiden der Unteren Wasserbehörde vom 20.11.2023 wasserrechtlich genehmigt.	Kenntnisnahme Die Anpassung wird veranlasst.
5.	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. Hindenburgplatz 3 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
6.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn Az: 45-60-00 /	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme

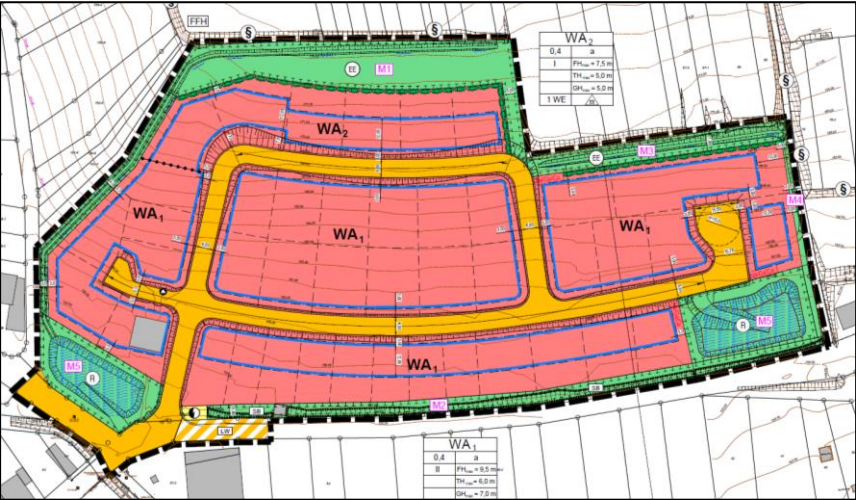
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	IV-0201-24-FNP Mail vom 05.02.2024		
7.	Bundesanstalt für Immo- bilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
8.	DB Service Immobilien GmbH NL Frankfurt Camberger Straße 10 60327 Frankfurt/Main	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
9.	Landesverband RLP des Deutschen Wanderverbandes Fröbelstraße 24 67433 Neustadt a. d. W.	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Südwest PTI 12, MA Breitband 2 Frau Christine Wust Poststraße 20-28 55545 Bad Kreuznach	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
11.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhausen-Nahe-Hunsrück Abteilung Landentwicklung und Bodenordnung Rüdesheimer Straße 60-68 55545 Bad Kreuznach Schreiben vom 09.02.2024	Mit oben genannten Schreiben baten sie um Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur geplanten 10. Änderung des Flächennutzungsplanes II der Verbandsgemeinde Wörrstadt Teilplan Schornsheim (wegen Bebauungsplan Gänswende). Seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken. Die Belange der Flurbereinigung werden nicht tangiert.	Kenntnisnahme
12	EWR Netz GmbH Herr Oliver Ziemba Klosterstraße 16 67547 Worms	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
13.	Finanzamt Römerstraße 33 5532 Alzey	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
14.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Koblenz Abteilung Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
14a	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie Mainz Grabungstechnik, TÖB- Bearbeitung, Erdgeschichtli- che Denkmalpflege Große Langgasse 29 55116 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
15.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Mainz Dr. Günter Brücken Große Langgasse 29 55116 Mainz Mail vom 22.02.2024	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02.02.2024 zu dem o.g. Flächennutzungsplan. Aus dem Areal sind bislang keine archäologischen Funde oder Befunde bekannt; ein Vorhandensein kann aber nicht ausgeschlossen werden. Falls bei Erdarbeiten archäologische Befunde angetroffen würden, müssten diese vor der Zerstörung von uns wissenschaftlich dokumentiert und ausgegraben werden, wobei das Verursacherprinzip gemäß Denkmalschutzgesetz RLP § 21 zum Tragen käme. Bei derartigen Bauvorhaben empfehlen wir daher zur Erhöhung der Planungssicherheit grundsätzlich eine geomagnetische Voruntersuchung.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung. In den Hinweisen zum Bebauungsplan wird üblicherweise dargelegt, dass und wie im Falle von archäologischen Funden oder konkreten Hinweise auf solche vorzugehen ist.
		Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax:06131-2016-333.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die konkrete Erschließung und wird dann erfolgen.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Wir bitten um weitere Einbindung in die Planungen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme
		Diese Stellungnahme betrifft die Belange der GDKE-Direktion Landesarchäologie; die Stellungnahmen der GDKEDirektion Landesdenkmalpflege und der Abteilung Erdgeschichte müssen jeweils separat eingeholt werden.	Kenntnisnahme Dies ist erfolgt
16.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstraße 44 –Erthaler Hof 55116 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
17.	Gesellschaft für Naturschutz Und Ornithologie (GNOR) Osteinstraße 7-9 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
18.	Handwerkskammer Rhein-hessen Dagobertstraße 2 55116 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
19.	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Dienststelle Alzey Gartenfeldstraße 12a 54295 Trier	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
20.	Industrie- und Handelskammer für Rheinessen Geschäftsstelle Bingen Mainzer Straße 136 55411 Bingen	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
21	Jüdische Gemeinde Mainz K.d.ö.R. Synagogenplatz 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
22.	Kreisverwaltung Alzey-Worms Bauen und Umwelt Postfach 13 60 55221 Alzey 6-51171-08/2024-0004-FNP Schreiben vom 15.03.2024 Mail vom 18.03.2024	Zum oben genannten Vorhaben geben wir folgende Hinweise: Landesplanung Mail vom 18.03.2024 Gemäß ihrer zugesandten Aufschlüsselung der Flächen haben sie von den 3,0 ha im Bebauungsplangebiet 0,6 ha mit Grünflächen überplant, weshalb das Nettobauland bei 2,4 ha liegt. Hiervon können die bereits im FNP ausgewiesenen 1,5 ha in Abzug gebracht werden, womit eine Neuausweisung von 0,9 ha über einen <u>Flächentausch</u> oder <u>Nachweis des Potenzials</u> unter Berücksichtigung aller im FNP ausgewiesenen Flächen ermöglicht werden könnte. Landespflege und Naturschutz Schreiben vom 15.03.2024 Gegen die vorgelegte Flächennutzungsplanteiländerung bestehen seitens des Fachreferats Naturschutz erhebliche Bedenken: <u>Lage und Ausdehnung der Fläche</u> Die bisher dargestellte Fläche wird nahezu verdoppelt und in teils hangrutschgefährdete Lagen ausgedehnt. Dies erfordert aufwändige Maßnahmen durch die Bauherren. Zudem rückt die Bebauung sehr nahe an schützenswerte und teils gesetzlich geschützte Biotopstrukturen und natürliche Lebensräume i.S.d. Umweltschadensgesetzes heran. Die bisher im geltenden Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbaufläche belässt nach Norden angemessene Pufferzonen zu den dort vorhandenen sensiblen Biotopstrukturen und Lebensräumen, welche nun weitreichend entfallen sollen.	Der Anregung wird gefolgt Gemäß dem Ziel 21 des RROP ist im Gebiet der VG Wörrstadt ein Flächentausch geplant. Kenntnisnahme Kenntnisnahme Vermutet Hangrutschgebiete sind in Rheinhessen ein nicht seltenes geologisches Phänomen. Es gibt einige bereits realisierte Baugebiete in der VG Wörrstadt (u.a. im Norden von Wörrstadt, im Osten von Sulzheim) aber auch in der Region (u.a. Nieder-Olm, Sörgenloch, Gau-Algesheim), bei denen die Bauherren aufgrund der Lage in einem „vermuteten Hangrutschgebiet“ ebenfalls grundstückbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen und geeignete Vorkehrungen treffen mussten/müssen. Kenntnisnahme Dies ist bekannt und dokumentiert. Nach § 2 Abs 1a Umweltschadensgesetz erfolgt die Beurteilung einer möglichen Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes. Dort wird definiert, dass keine Schädigung im Sinne des Umweltschadensgesetzes vorliegt, wenn mögliche Auswirkungen geprüft und erst dann Tätigkeiten auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden oder zulässig sind. Der Anregung wird nicht gefolgt Der geltende Flächennutzungsplan belässt nach Norden die bisherigen (intensiven) Weinbauflächen. Diese reichen bis dicht an die geschützten Lebensräume heran und sind, wie das Artenschutzgutachten aufzeigt,

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			artenarm. Zwar werden die Abstände zwischen dem Ortsrand und den Böschungen nun verringert, aber dafür erfolgt dann kein (intensiver) Weinbau mehr, sondern es erfolgt eine ökologische und auch artspezifische Aufwertung. Die Gehölzböschung an der Mühlerstraße soll anders als im bisherigen FNP in der aktuellen Darstellung im FNP erhalten bleiben. Die einzige im Plangebiet selbst liegende Eidechsenböschung, die eine Umsiedlung erforderlich macht, war auch schon im alten, genehmigten FNP überplant worden.
		Der gesamte Böschungsverlauf im Norden des Plangebiets ist als natürlicher Lebensraum für die streng geschützte Zauneidechse anzusprechen.	Kenntnisnahme Dies ist bekannt und dokumentiert.
		In unmittelbarer Nähe zu dem natürlichen Lebensraum der Zauneidechse und den zu schützenden Biotopen sollte entweder auf einzelne Baugrundstücke verzichtet werden oder die Bebauung / Baulinien dort zur Wahrung eines angemessenen Abstands zurückgenommen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist bei einer geplanten Erweiterung nach Norden eine Begrenzung der Bebauung mit jeweils angemessenen Pufferstreifen zum Schutz der sensiblen Biotopstrukturen und der mit ihnen verbundenen Lebensraumfunktionen zu fordern.	Der Anregung wurde bereits gefolgt Es wurde ein angemessener Pufferstreifen vorgesehen, denn anders als das bislang bis an die Böschungen heranreichende Rebland, dem laut Artenschutzgutachten jeder Wertigkeit als Eidechsenlebensraum fehlt, werden die künftigen Pufferflächen nicht mehr (intensiv) bewirtschaftet, sondern ökologisch und auch artspezifisch für die Zauneidechse aufgewertet.
			

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			 Der in der Planung eingehaltene Abstand ist zum Schutz der Böschungen selbst und zum Erhalt der dortigen Lebensraumqualitäten ausreichend. Zudem werden durch die ökologische und artspezifische Aufwertung in den

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			als Puffer geplanten vorgelagerten Grünflächen neue Lebensräume geschaffen bzw. die bestehenden vergrößert. Darüber hinaus besteht nach dem Wechsel von Rebland zu öffentlicher Grünfläche die Verpflichtungen der Gemeinde diese gemäß § 1 Abs. 1 LNatSchG in ihrer ökologischen Qualität zu erhalten. <i>Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.</i> Schon jetzt hat die OG durch Beschilderung an den Wegen in die freie Landschaft Hinweisschilder aufgestellt, um auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinzuweisen. 

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<u>Alternativstandorte</u> Unter Beachtung des im Landesentwicklungsplan IV neu geregelten Mindestabstands zur Wohnbebauung von 900 m für Windräder, der beim Repowering von Anlagen ggfs. noch unterschritten werden kann, ergeben sich neue Flächenpotentiale im Westen von Schornsheim, die bisher in der raum- und umweltplanerischen Prüfung aufgrund der alten Abstandsregelung ausgeschlossen waren. Diese müssen erneut in die Prüfung alternativer Standorte mit einbezogen werden. Falls diese mit geringerem Erschließungsaufwand und geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und Lebensräumen geschützter Arten zu erreichen wären, sollten diese bevorzugt beplant werden und eine Rücknahme von geplanten Baugebieten, die mit schwerwiegenden naturschutzfachlichen Konflikten einhergehen, erfolgen	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Priorisierung des Ausbaus der Windenergie gegenüber dem Artenschutz und dem Immissionsschutz (geringere Abstände) soll an Land mehr Potenzialflächen schaffen. Es ist kein kommunales Planungsziel, diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses neu geschaffenen Potenzialflächen durch näher heranrückende Siedlungsflächen zu blockieren. Als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung ist zu erwarten, dass die bisherigen Vorranggebiete für die Windenergienutzung nachgeführt werden.
		Durch verdichtete Bauweisen sollte der Flächenverbrauch insgesamt zukünftig sehr deutlich reduziert werden, um den Bedarf an Fläche und an Ausgleichsflächen zu senken.	Kenntnisnahme Der RROP gibt für Schornsheim in Anlage 1 einen Dichtewert von 15WE/ha an. Ziel ist ein höherer Dichtewert. Im Baugebiet „Gänsweide“ sind auf 37 Bauplätzen 2 WE zulässig und auf 6 Bauplätzen 1WE. In der Summe sind also 80WE auf 3ha Brutto-Baugebiet (2,4ha ohne die Grün-/Ausgleichsflächen) und somit 26WE/ha zulässig. 29 Bauplätze können auch mit Doppelhäusern bebaut werden, so dass hier nochmals 58 WE hinzukommen könn(t)en.
		<u>Artenschutz</u> Die Bauleitplanung muss vorhandene Konflikte vollständig erheben und darstellen, um diese gerecht untereinander abzuwägen. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sind bei der Planung zu beachten. Insbesondere ist als integraler Bestandteil der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der besondere Artenschutz auch auf den vorgelagerten Planungsebenen (hier Flächennutzungsplan) zu beachten. Artenschutzrechtliche Konflikte müssen im Sinne der notwendigen vollständige Konfliktbewältigung durch die Bauleitplanung vollständig	Kenntnisnahme Dies ist erfolgt, da parallel bereits der Bebauungsplan als verbindliche Bauleitplanung (erneut) aufgestellt wird, sind alle Maßnahmen zur vollständigen Konfliktlösung fachgutachterlich dargelegt und im Bebauungsplan verankert worden.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		gelöst werden können. Im Fall der Planung in die Ausnahmelage hinein muss eine ausreichend hohe prognostische Sicherheit bestehen, dass eine Ausnahme im späteren Verfahren erteilt werden kann.	Der Anregung wird gefolgt Dies wurde fachgutachterlich bestätigt. Maßnahmenkonzeption Artenschutz Nachtrag im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (UNB Alzey-Worms); Viriditas, Weiler, 07.03.2024: <i>Sämtliche potenziellen Auswirkungen auf die umliegenden pauschal gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope sowie auf die lokalen Populationen der o.g. Arten bzw. Artengruppen können mittels der aufgezeigten Maßnahmen unter das arten- bzw. naturschutzrechtlich relevante Maß reduziert bzw. gänzlich vermieden werden.</i>
		Im Fall der betroffenen Populationen der Zauneidechse ist bei der jetzigen Ausdehnung des Baugebiets bis an die Grenzen des dokumentierten Vorkommens eine dauerhafte anlagen – und betriebsbedingte Störung der Tiere und eine dauerhafte Beschädigung der verbleibenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen. Durch die heranrückende Bebauung an die bestehende Population kann ein deutlich erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko verursacht werden. In der Planung ist darzulegen, ob und wie sich dies durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen verhindern lässt.	Der Anregung wird gefolgt Der FNP-Änderung wird für die Offenlage die fachgutachterliche Beurteilung Maßnahmenkonzeption Artenschutz Nachtrag im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (UNB Alzey-Worms); Viriditas, Weiler, 07.03.2024: beigelegt. Der Fachgutachter führt aus: <i>Der mögliche Verlust an Zauneidechsen-Individuen durch die erhöhte Prädatorendichte wird durch die deutliche Steigerung der möglichen Reproduktionsrate mittels Anlage von Eiablageplätzen aller Voraussicht nach mehr als kompensiert. Dies belegen Untersuchungen im Rahmen des Monitorings in anderen, ebenfalls an Neubaugebiete angrenzenden Umsiedlungsflächen</i>
		Aufgrund der vorangegangenen und im Nachhinein als europarechtlich nicht zulässig erachteten Verfahrensschritte wurde das Abfangen und Umsiedeln der streng geschützten Zauneidechsen bereits eingeleitet - allerdings nur innerhalb des geplanten zukünftigen Geltungsbereichs. Ein vollständiges Abfangen der Tiere aus ihrem natürlichen Lebensraumraum wird seitens der Naturschutzbehörde nicht befürwortet, da die hier vorhandenen qualitativ hochwertigen Lebensraumbedingungen nur schwer an anderer Stelle in derselben Qualität ersetzt werden können und die Vernetzung der einzelnen Lokalpopulationen darunter leiden würde.	Kenntnisnahme So wurde gemäß Fachgutachten und Abstimmung mit der UNB nach erfolgter Genehmigung vorgegangen.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Die entlang der Böschungen im Norden des Pangebiet nicht abzufangende Restpopulation ist bei Umsetzung der geplanten Bebauung durch vorsorgende Maßnahmen so zu schützen, dass auch zukünftig keine Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Ausweisung des Baugebiets ausgelöst werden können.	Kenntnisnahm Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Der Anregung wird gefolgt Zu den Schutzmaßnahmen zählen die festgesetzten Abstandsflächen, in denen die Rebflächen in Blühwiesen überführt werden, die dann in ihrer Habitatqualität für die benachbarte Zauneidechsenpopulation aufgewertet und dem kommunalen Pflegeregime nach § 1 Abs. 1 LNatSchG übergeben werden. An der Nordgrenze sind zudem Hecken aus Dornen-/Stachelgehölzen als Barriere anzupflanzen. Schon jetzt hat die OG an den Wegen in die frei Landschaft Hinweisschilder aufgestellt, um auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinzuweisen.
		Eine Verlagerung dieser Verantwortung auf den einzelnen Bauherren ist aus fachlicher Sicht außerdem mit großen Unwägbarkeiten und Unsicherheiten verbunden. Der einzelne Bauherr kann sein zukünftiges Baugrundstück so nur mit Hilfe einer fachkundigen Anleitung und ggfls. mit großem zeitlichem Vorlauf für die notwendigen Schutz- und Abfangmaßnahmen bebauen und nutzen. Ziel der Bauleitplanung muss es aber sein, die mit der Planung verbundenen Konflikte vollständig zu lösen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Der Anregung wird gefolgt Ziel und Aufgabe des Bebauungsplans ist es nicht, die mit der Planung verbundenen Konflikte in dem Sinne vollständig zu lösen, dass er auch die nur möglicherweise auftretenden bauplatzspezifischen Konflikte präventiv bewältigt. Sowohl beim passiven Lärmschutz als auch beim Baugrund/Grundwasser und eben auch beim Artenschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nachfolgend auch der Bauherr/Architekt in der Pflicht. Rechtliche Aufgabe des Bebauungsplans ist es, die grundsätzliche Realisierbarkeit insoweit sicherzustellen, dass die möglicherweise später noch auftretenden Konflikte im nachfolgenden Verfahrensschritt gelöst werden können. Dies ist hier der Fall.
		Eine Enthftung von möglichen Verbotstatbeständen für zukünftige Bauherren ist nur möglich, wenn hierzu ein schlüssiges Konzept zum Schutz der Biotopstrukturen als auch des Lebensraums der streng geschützten Zauneidechse vorgelegt und umgesetzt wird.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Der Anregung wird gefolgt Durch einen Bebauungsplan ist keine Enthftung von möglichen Verbotsstatbeständen möglich, wenn diese im konkreten Einzelfall beim späteren Bauen formal greifen sollten. Die Bauherren werden unter den Hinweisen auf die zu beachtenden Rechtsgrundlagen hingewiesen. Unabhängig davon hat sich jeder Bauherr

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			(Architekt) an die Gesetze zu halten
		Die Sicherung der CEF-Maßnahmen muss solange erfolgen, wie die vorhabenbedingte Beeinträchtigung wirksam ist – also dauerhaft.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Die Sicherung erfolgt durch den Bebauungsplan als gemeindliche Satzung mit der Festsetzung der Fläche und der Maßnahmen darauf nach §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Deren Befolgung kann im Falle der Zuwiderhandlung auf der Basis einer solchen Festsetzung mit den Mitteln des Bauordnungsrechts durchgesetzt werden (vgl. VG Mainz, Urteil vom 09.10.2019, Az.: 3 K 1248/18.MZ)
		Eine schleichende Verschlechterung der Lebensraumbedingungen innerhalb von Umsiedlungsflächen darf nicht zum Erlöschen oder Verschwinden der umgesiedelten Population führen, so dass die Pflege der Flächen und Überwachung des Erhaltungszustands der Population dauerhaft zu sichern sind.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung In dem für die UNB zur Umsiedlung und deren Genehmigung erstellten Fachgutachten sind Maßnahmen dargelegt. Ziel ist die Überprüfung des Erfolgs, um ggf. auch Nachsteuern zu können. Eine allgemeine Pflicht zum qualifizierten Monitoring von Kompensationsmaßnahmen besteht nicht. Aus § 17 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG kann dies nicht abgeleitet werden (VG Lüneburg, Urteil vom 07.05.2015, 2 A 147/12). Es gilt auch hier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Planungsziel ist der Erfolg der Maßnahmen. Mit dem nachgewiesenen Erfolg der Maßnahme greift wieder § 1 Abs. 1 LNatSchG <i>Naturschutz verpflichtet Staat und Gesellschaft. Das Land sowie alle Personen und Einrichtungen des öffentlichen Rechts wirken darauf hin, eigene und von Dritten überlassene Grundstücke im Sinne der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften und den Flächenverbrauch zu minimieren. Die öffentliche Zweckbindung eines Grundstücks bleibt davon unberührt. Die Verwirklichung der Ziele umfasst auch, dauerhafte Schäden an Natur und Landschaft zu vermeiden und, soweit unvermeidbar, möglichst gering zu halten und bei der Beseitigung von entstandenen Schäden das Verursacherprinzip zu beachten.</i>
		Die Sicherung des Grundstücks muss über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Planungsträger und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen sowie über einen Eintrag ins Grundbuch für den zu gewährleistenden Artenschutz.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Grundbuchrechtliche Sicherung und ein Vertrag mit der UNB ist nicht erforderlich.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			Die Sicherung erfolgt durch den Bebauungsplan als gemeindliche Satzung mit der Festsetzung der Fläche und der Maßnahmen darauf nach §§ 1a Abs. 3 und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Deren Befolgung kann im Falle der Zuwiderhandlung auf der Basis einer solchen Festsetzung mit den Mitteln des Bauordnungsrechts durchgesetzt werden (vgl. VG Mainz, Urteil vom 09.10.2019, Az.: 3 K 1248/18.MZ)
		Eine Folgenabschätzung für die Avifauna und Fledermausfauna bei Beibehaltung der derzeit geplanten Ausdehnung des Baugebiets steht noch aus.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Fachgutachter hat hierzu ergänzend richtiggestellt: <i>Die im Artenschutzgutachten genannte Forderung nach einer dezidierten Untersuchung der Fledermäuse bei einem Abstand der Baugrundstücke von weniger als 20 m zur Leitstruktur wurde erhoben, um Einwänden über eine nicht ausreichende Untersuchungstiefe entgegenzuwirken. Die Wahrscheinlichkeit, dass durch eine stärkere Annäherung an die (aktuell nicht mehr vorhandene) Leitstruktur eine erhebliche Störung im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgelöst wird, ist auch ohne vertiefende Untersuchungen über Fledermaus-vorkommen an dieser linearen Struktur auszuschließen.</i> Aus Maßnahmenkonzeption Artenschutz Nachtrag im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (UNB Alzey-Worms); Viriditas, Weiler, 07.03.2024.
		<u>Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 2 LNatSchG</u> Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan muss die tatsächliche Ausdehnung der geschützten Biotopstrukturen ergänzt und dargestellt werden. Der Hohlweg im Osten, die wärmeliebenden Gebüsche mit vorgelagerten Saumstrukturen und die Lösswände sind im Flächennutzungsplan als geschützte Biotope zu kennzeichnen.	Der Anregung wird gefolgt Die Planzeichnung wird aktualisiert.
		Da der Landschaftsplan keine tiefergehenden Aussagen enthält (und zu aktualisieren wäre), sollten die vorhandenen Bewertungen des Umweltgutachtens ersatzweise in den Flächennutzungsplan einfließen. Die dort empfohlenen Tabuflächen wurden bei der Planung des Baugebiets nicht beachtet, so dass die geplante Erweiterung in weiten Teilen bis an den Rand gesetzlich geschützter Biotope heranreicht und diese beeinträchtigen bzw. deren	Der Anregung wird gefolgt Der Umweltbericht wird ergänzt. Der die Rebflächen und die randlichen Biotope vor Planungsbeginn bewertende Umweltgutachter hat mit Blick auf den späteren konkreten Bebauungsplan ergänzend dargelegt: <i>Sämtliche potenziellen Auswirkungen auf die umliegenden pauschal gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope sowie auf die loka-</i>

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		charakteristischen Zustand verändern kann.	len Populationen der o.g. Arten bzw. Artengruppen können mittels der aufgezeigten Maßnahmen unter das arten- bzw. naturschutzrechtlich relevante Maß reduziert bzw. gänzlich vermieden werden Aus Maßnahmenkonzeption Artenschutz Nachtrag im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (UNB Alzey-Worms); Viriditas, Weiler, 07.03.2024.
		Eine mögliche Zerstörung, Beschädigungen oder Veränderung des charakteristischen Zustands gesetzlich geschützter Biotope durch die vorgesehene Erschließung und die zukünftige Wohnnutzung ist unzulässig, so dass auch hier die Abstände der geplanten Erschließung zu den gesetzlich geschützten Biotopflächen zu überdenken sind. Die Erschließungsstraße reicht bis unmittelbar an die geschützten Strukturen heran.	Der Anregung wird nicht gefolgt Ausschlaggebend ist, dass im Sinne des § 30 BNatSchG keine Zerstörung oder sonstige <u>erhebliche</u> Beeinträchtigung der randlich aber außerhalb gelegenen Lösswände erfolgt. Dies ist bei der vorliegenden Erschließungsplanung und deren späterer Umsetzung mit der festgesetzten ökologischen Baubegleitung der Fall.
		Inwieweit sich hierdurch unzulässige Beeinträchtigungen und Veränderungen vermeiden lassen, hängt davon ab, ob es ein wirksames Schutzkonzept gibt. Dieses ist schlüssig darzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggfls. ist über eine Ausnahmeerteilung gem. § 30 Abs. 3 mit entsprechend zu treffenden funktionalen Ausgleichs- und Aufwertungsmaßnahmen zu entscheiden.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Ein Schutzkonzept sowie die ökologische Baubegleitung sind im Bebauungsplan festgesetzt. Eine ökologische Baubegleitung hält immer Kontakt zur jeweiligen UNB.
		<u>Planung vernetzter Biotopsysteme</u> In den Zielsetzungen der Planung vernetzter Biotopsysteme ist der Erhalt von Hohlwegen, Erdwänden und Trockenrasen festgelegt. Biotope sind als „<i>Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen</i>“ definiert und beziehen damit insbesondere auch die Bedeutung für Tiere mit spezielleren Anforderungen an ihren Lebensraum mit ein. Eine Vernetzung dieser Lebensräume kann allerdings nur dann sinnvoll gelingen, wenn sie weder in ihrer Funktion noch in ihrer Artenausstattung beeinträchtigt werden.	Kenntnisnahme Eine Beeinträchtigung findet nicht statt. Bislang durch das direkt angrenzende Rebland nicht etablierte Säume können sich erst in den jetzt geplanten vorgelagerten Grünflächen entwickeln.
		Durch das Heranrücken der Bebauung werden Störungen verursacht, welche sich sowohl auf die Artenausstattung als auch auf die Biotopausstattung auswirken können.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der die Rebflächen und die randlichen Biotope vor Planungsbeginn bewertende Umweltgutachter hat mit Blick auf den späteren konkreten Bebauungsplan ergänzend dargelegt: <i>Sämtliche potenziellen Auswirkungen auf die umliegenden pauschal</i>
		Um die notwendige Vernetzung und den Schutz der Hohlwege, Erdwände und wärmeliebenden Gebüsche und Trockenrasen zu	

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		gewährleisten sind Schutzvorkehrungen und/oder zusätzliche vernetzende Maßnahmen erforderlich. Die Einhaltung größerer Abstände zu den Lösswänden und -böschungen und zum Hohlweg mit seinen begleitenden Gebüsch ist aus Sicht der Naturschutzbehörde daher zur Erhaltung und -Zielerreichung einer erfolgreichen Biotopvernetzung erforderlich.	<i>gem. § 30 BNatSchG pauschal geschützten Biotope sowie auf die lokalen Populationen der o.g. Arten bzw. Artengruppen können mittels der aufgezeigten Maßnahmen unter das arten- bzw. naturschutzrechtlich relevante Maß reduziert bzw. gänzlich vermieden werden</i> Maßnahmenkonzeption Artenschutz Nachtrag im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange (UNB Alzey-Worms); Viriditas, Weiler, 07.03.2024: Zu den Schutzmaßnahmen zählen die festgesetzten Abstandsflächen, in denen die Rebflächen in Blühwiesen überführt werden, die dann in ihrer Habitatqualität für die benachbarte Zauneidechsenpopulation aufgewertet und dem kommunalen Pflegeregime nach § 1 Abs. 1 LNatSchG übergeben werden. An der Nordgrenze sind zudem Hecken aus Dornen-/Stachelgehölzen als Barriere anzupflanzen. Schon jetzt hat die OG an den Wegen in die freie Landschaft Hinweisschilder aufgestellt, um auf die Bedeutung als Lebensraum und das richtige Verhalten (u.a. Leinenzwang) hinzuweisen.
		Landschaftsbild / sparsamer Umgang mit Grund und Boden Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds wird als unerheblich beschrieben. Dem kann seitens der unteren Naturschutzbehörde angesichts der exponierten Lage des geplanten Wohngebiets nicht gefolgt werden. Eingrünungsmöglichkeiten sind aufgrund der geplanten Nutzung erneuerbarer Energien - welche grundsätzlich sehr begrüßt wird – und aufgrund der zu schützenden Lösswände und ihrer Saumstrukturen nach Norden und Osten eingeschränkt.	Kenntnisnahme Saumstrukturen sind aufgrund des bis an die geschützten Biotope heranreichenden Reblands bislang nicht vorhanden. Sie können erst im Zuge der vorliegenden Planung realisiert werden.
		Das Baugebiet sollte daher in seinem Inneren mit Bäumen II. und III. Ordnung stark durchgrünt und möglichst gut in die Landschaft eingebunden werden.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung Eine Durchgrünung ist durch die festgesetzte Pflanzbindung auf den Baugrundstücken vorgesehen.
		Eine Höhenbegrenzung der Gebäude wurde festgesetzt. Durch eine Höhenbegrenzung wird die gebotene flächensparende Bauweise andererseits wieder beschränkt. Insofern ist die Lage des Baugebietes nicht ideal, um beiden Belangen gerecht zu werden.	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<u>Beteiligung des Fachbeirats für Naturschutz und der Naturschutzverbände</u> Der nach § 28 Abs. 5 LNatSchG zu beteiligende Fachbeirat für Naturschutz wurde am 31.01.2024 im Rahmen der sog. „Grünen Runde“ über den Bebauungsplan „Gänsweide“ informiert. Der Fachbeirat lehnt das Vorhaben aufgrund der randlich betroffenen, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG geschützten Biotopflächen mit Zwergkirschenbestand und offenen Lösswänden, der Ausweitung der Bauflächen weit in die sehr strukturreichen Außenbereichsflächen hinein und aufgrund der Betroffenheit der Zauneidechse in seiner Gesamtheit ab. Aus Sicht der Naturschutzbehörde wäre durch eine Rücknahme der Bauflächen auf den südlichen Teil durch das deutliche Abrücken von den geschützten Lösswänden, den wegbegleitenden Strukturen des Hohlwegs und dem Lebensraum geschützter Arten eine naturschutzverträgliche Bebauung in kleinerem Umfang möglich.	Kenntnisnahme
		<u>Hinweise:</u> Die Legende zum Landschaftsplanausschnitt sollte zur besseren Lesbarkeit ergänzt werden. Die Umgrenzung der bisher dargestellten Wohnbaufläche im geltenden Flächennutzungsplan als „<i>Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-</i>Immissionsschutzgesetzes“ sollte im Text erläutert werden.	Der Anregung wird gefolgt
		Der Landschaftsplan bildet zumindest in dem die vorliegende Planung betreffenden Teil nicht (mehr) die erforderlichen Angaben nach § 9 BNatSchG ab und kann so nicht ausreichend über den vorhandenen Zustand, die konkretisierenden Ziele und die Erfordernisse und Maßnahmen gem. § 9 Abs. 3Nr. 4 BNatSchG informieren.	Kenntnisnahme
		Bei der Auswahl der Baugebiete müssen die Vorgaben der Landschaftsplanung stärker in den Blick genommen werden. Dazu muss der Plan nach den in § 9 BNatSchG vorgesehene Maßgaben aktualisiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt Es erfolgt keine Auswahl von Baugebieten. Es gibt ein im genehmigten und rechtwirksamen FNP dargestelltes Baugebiet, welches erweitert wird. Für Teile eines Gemeindegebietes werden die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			Grünordnungsplänen dargestellt. Im konkreten Fall werden dann Belange des Umweltschutzes durch den nach BauGB zu erstellenden Umweltbericht berücksichtigt.
		Auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 1-7 BNatSchG und die sich daraus ergebenden Pflichten gem. § 2 Abs. 1-7 BNatSchG für den Einzelnen und insbesondere die öffentliche Hand wird ausdrücklich hingewiesen.	Kenntnisnahme Die Pflicht der Kommunen resultiert dabei aus § 1 Abs 7 BauGB: <i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</i>
23.	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz Postfach 10 02 55 55133 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
24.	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Mainz Fritz-Kohl-Straße 9 55129 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
25.	Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung West Bahnhofplatz 1 56410 Montabaur Mail vom 14.02.2024	Gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes II der VG Wörrstadt „Gänsweide“, in der Ortsgemeinde Schornsheim bestehen seitens der Autobahn keine Einwände.	Kenntnisnahme
26.	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Schönauer Straße 5 67547 Worms Az: Ma-IV 46a Schreiben vom 26.02.2024	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen verweisen wir auf unsere getätigte Stellungnahme vom 30.01.2024 (Unser Zeichen: Ma-IV46a) im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens betreffend der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Gänsweide" der Ortsgemeinde Schornsheim. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.	
		Stellungnahme vom 30.01.2024 <i>Nach Durchsicht der Unterlagen nehmen wir seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms wie folgt Stellung. Für den vorliegenden Fall (Untersuchungsfläche W 3) bestehen seitens des Landbetriebes Mobilität Worms zunächst keine grundsätzlichen Bedenken.</i>	Kenntnisnahme
		<i>Sollten die Bebauungsflächen jedoch erweitert werden, sind die maßgeblichen Anbindungen der Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (K32, vormals L 430 und B 420) hinsichtlich ihrer verkehrlichen Leistungsfähigkeit nachzuweisen.</i>	Kenntnisnahme Eine Erweiterung ist nicht geplant.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Sofern Veränderungen von Anschlüssen an das klassifizierte Straßennetz vorgesehen sind, hat zwingend im Vorfeld eine Abstimmung der Detailplanung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms zu erfolgen.</i>	Kenntnisnahme Veränderungen von Anschlüssen sind nicht geplant.
		<i>Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut dem Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Bundes- und Landesstraßen 20 m und bei Kreisstraßen 15 m jeweils vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.</i> <i>Des Weiteren darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden; insbesondere sind verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs durch Lichtimmissionen, Werbeanlagen und nichtverformbare Hindernisse (Bäume, Masten, Mauern), oder Gefährdungen Dritter innerhalb schutzbedürftiger Bereiche, in Straßennähe nicht erlaubt.</i> <i>Sofern Lichtimmissionen (beispielsweise Blendwirkungen) auf das klassifizierte Straßennetz oder Ablenkungen der Verkehrsteilnehmer durch Werbeanlagen nicht auszuschließen sind, sind diese im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln und es ist ein Ausschluss verkehrssicherheitsrelevanter Beeinträchtigungen der Straße und des Verkehrs nachzuweisen.</i> <i>Für die Beurteilung von verkehrssicherheitsrelevanten Hindernissen bzw. Gefährdungen Dritter sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) maßgebend. Sollten Gefahrenstellen in Straßennähe unvermeidbar sein, so sind - in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms - Schutzmaßnahmen festzulegen; die Kostentragung der Herstellung sowie die Ablöse der Erneuerungs- und Unterhaltungskosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.</i>	Kenntnisnahme In der Nachbarschaft befinden sich keine klassifizierten Straßen.
		<i>Auch weisen wir darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d. h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Schornsheim zu berücksichtigen sind. Der Landesbetrieb Mobilität Worms ist von Forderungen in Bezug des</i>	Kenntnisnahme Es gibt keine Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet, aus denen ein Handlungserfordernis erwächst.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Lärmschutzes freizustellen.</i> <i>Dem Straßenentwässerungssystem dürfen grundsätzlich keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwasser zugeführt werden.</i> <i>Des Weiteren dürfen dem betroffenen Straßenbaulastträger aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keinerlei sonstige Kosten entstehen.</i> <i>Wir bitten um entsprechende Beachtung.</i>	Kenntnisnahme In der Nachbarschaft befinden sich keine klassifizierten Straßen.
27.	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. Gaulsheimer Straße 11a 55437 Ockenheim Schreiben vom 28.02.2024	Der Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz e.V. hat zum o.a. Beteiligungsverfahren keine Einwände.	Kenntnisnahme
28.	Forstamt Rheinhessen Herrn Hans Berger Friedrichstraße 26 55232 Alzey Mail vom 20.02.2024	Durch das im Betreff aufgeführte Vorhaben ist kein Wald betroffen, weshalb seitens des Forstamtes Rheinhessen keine Bedenken vorgebracht werden.	Kenntnisnahme
29.	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. Fasanerie 1 55457 Gensingen Schreiben vom 06.02.2024	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
30.	Naturfreunde Rheinland-Pfalz e.V. Ebertstraße 22 67063 Ludwigshafen	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
31.	Naturschutzbund Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz e. V. Frauenlobstraße 15-19 55118 Mainz	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
32.	Pollichia Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Erfurter Straße 7 67433 Neustadt a.d.W.		
33.	Rhein-Main-Rohrleitungs- transportgesellschaft m. b. H. Godorfer Hauptstraße 186 50997 Köln Mail vom 19.02.2024	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Kenntnisnahme
34.	VG Wörrstadt Erschließungskosten Herr Maximilian Schmitt Zum Römergrund 5 55286 Wörrstadt	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
35.	VG Wörrstadt Jugend, Schutz und Ordnung Frau Sylvia Wilhelm Zum Römergrund 5 55286 Wörrstadt	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
36.	VG Wörrstadt Gewässer III. Ordnung Fr. Dagmar Schmitt-Thomas Zum Römergrund 5 55286 Wörrstadt	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
37.	VG Wörrstadt Bauen und Umwelt Frau Aischa Habeck Zum Römergrund 2-6 55286 Wörrstadt Az: BU-511 222 O/14 je Schreiben vom 06.03.2024	Gegen das o.g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Landespflege Einwände.	Kenntnisnahme
		<u>Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</u> Das geplante Vorhaben grenzt nordöstlich und östlich an besonders geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG. Das nordöstlich befindliche Biotop ist zusätzlich nach FFH-Richtlinien geschützt. Die ausgewiesenen Schutzgebiete sind im vorliegenden Fall aufgrund der direkten Nachbarschaft tangiert. Wir weisen darauf hin, dass neben den Lösswänden und den Hohlwegen je ein Zwerg-Kirschenbestand sowie ein Feld-	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Ulmenbestand nachgewiesen ist. Beide Bestände sind intakt. 1. Gehölzstreifen nordöstlich angrenzend: Biotop BT-6115-0023-2009 Zwergkirschengebüsch östlich von Schornsheim (zBBIO). Es handelt sich hierbei um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.8 und um einen FFH-Lebensraumtypen LRT40A08 (Subkontinentale peripannonische Gebüsche). Biotop BT-6115-0024-2009 Lösswand östlich von Schornsheim (yGG2). Es handelt sich hierbei ebenfalls um ein nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.3 geschützten Lebensraum. 2. Gehölzstreifen östlich angrenzend; Biotop BT-6115-0021-2009 Hohlweg östlich Schornsheim (Löss-hohlweg HG1). Es handelt sich um ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Satz 3.3, Biotop BT-6115-0022-2009 Hecke östlich Schornsheim (Bö-schungshecke BD4). Nach § 30 Absatz 2 Satz 3.3 BNatSchG geschützter Lebensraum.	
		Da der bereits 2009 von Lanius-Eickhoff sicher nachgewiesene Zwergkirschenbestand zusätzlich nach FFH-Richtlinie geschützt ist, sind die Verträglichkeit und die Unzulässigkeit von Projekten entsprechend § 34 BNatSchG hier gesondert zu prüfen.	Kenntnisnahme Im FNP ist ein ausreichender Abstandpuffer dargestellt. Eine Konkretisierung erfolgt ggf. in der verbindlichen Bauleitplanung
		Des Weiteren bitten wir um Prüfung der Begründung des Umwelt-berichtes und möchten einige Hinweise geben:	
		<u>Artenschutz</u> Aus unserer Sicht fehlen die sicher nachgewiesenen und besonders geschützten Wildbienen. Diese kommen in den Lösswänden und Hohlwegen vor und müssen ebenfalls als schutzwürdige Arten aufgeführt werden.	Der Anregung wird gefolgt Die Wildbienen werden Erwähnung finden. Aufgrund des bis an die geschützten Biotope heranreichenden Reblands sind bislang keine Saumstrukturen vorhanden. Saumstrukturen und Blühweisen können erst im Zuge der vorliegenden Planung realisiert werden.
		Weitere Untersuchungen auf artenschutzrechtliche relevante Tier- und Pflanzenarten sollten durchgeführt werden, da aus unserer Sicht nicht alles genau geprüft wurde.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Behauptung müsste belegt werden.
		<u>Schutz von Gehölzen</u> Trotz der Weinbaulage befinden sich in dem Gebiet für Rheinhessen verhältnismäßig viele Gehölzstrukturen. Diese sind soweit möglich zu erhalten. Entsprechend §15 BNatSchG weisen wir	Kenntnisnahme In der Bauleitplanung gilt § 18 BNatSchG und nicht § 15 BNatSchG. Gleichwohl werden, wie aus dem Plan ersichtlich ist, die Gehölze erhalten.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		daraufhin, dass vermeidbare Eingriffe zu unterlassen sind. Dies sollte der Flächennutzungsplan bereits beachten und im Bebauungsplanverfahren entsprechend konkretisiert werden.	
		<u>Zuwegungen zum Zwecke der Unterhaltung von Grünflächen</u> Es muss sichergestellt werden, dass die Zuwegung zu den Geschützten Biotopen zum Zwecke der Pflege gegeben ist. Im Bereich des Zwerg-Kirschenbestandes ist die Pflege von Seiten des Hangfußes erforderlich und muss auch mit schwerem Gerät anfahrbar sein. Da davon auszugehen ist, dass es sich um einen Sekundärstandort handelt, der durch menschliches Zutun entstanden ist, ist eine Pflege dringend notwendig. Das Pflegekonzept ist bereits erstellt und muss in diesem Jahr erstmalig umgesetzt werden. Die Zuwegung soll bereits im FNP festgesetzt werden und im B-Plan konkretisiert werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt Der FNP macht keine Festsetzungen. Alle bisherigen Zuwegungsmöglichkeiten im bestehenden Rebland, auf die das Pflegekonzept ja zurückgreifen muss, bleiben bestehen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung wird eine Zuwegung zu den Grünflächen mit Erdsondenfeld vorzusehen sein.
		Für den Ulmenbestand sehen wir keine weiteren Erfordernisse, da der westlich liegende Feldweg nicht außer Dienst genommen wird.	Kenntnisnahme
38.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel 22.08-100/2024 SDW 22.08.100/2024 LAG Schreiben vom 28.02.2024	Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz e.V. und die Landes-Aktion-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. danken für die Beteiligung im vorgenannten Verfahren. SDW und LAG haben keine Einwände oder Anregungen zur vorgelegten Planung.	Kenntnisnahme
39.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Postfach 42 40 55032 Mainz Schreiben vom 22.02.2024	Mit Schreiben vom 02. 02.2024 baten Sie um Stellungnahme zu dem o. g. Flächennutzungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten: 1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz Ich verweise auf meine Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gänsweide" vom 06. 05. 2021 und vom 26. 01. 2024.	Kenntnisnahme
		Vom 06.05.2021 <i>Ich bitte, die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:</i>	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		1. Allgemeine Wasserwirtschaft 1.1. Gewässer / Hochwasserschutz <i>Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortsrandlage von Schornsheim. Daher ist die Bebauung an diesem Standort auch vor anfallendem Außengebietswasser bei selteneren Starkregenereignissen (100-jährliches und selteneres Regenereignis) zu schützen.</i> <i>In der vorgelegten Planung wird das nördlich und westlich ankommende Außengebietswasser bereits berücksichtigt. Es sollen Mulden / Gräben hergestellt werden, die das Außengebietswasser nach Osten und Westen ableiten und zum Schornsheimer Graben führen.</i>	Kenntnisnahme
		2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung 2. 1. Wasserschutzgebiete <i>Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.</i>	Kenntnisnahme
		2.2. Grundwassernutzung <i>Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt.</i> <i>Gemäß den vorgelegten Unterlagen, hier insbesondere der geotechnische Bericht des Büros Rubel und Partner, Wörrstadt ist davon auszugehen, dass die beiden geplanten Regenrückhaltebecken entsprechend abgedichtet werden, so dass keine Versickerung stattfinden wird.</i> <i>Es sollte entsprechend beachtet werden, dass -je nach Einbindetiefe insbesondere des südwestlich gelegenen RRB - ggfs. die Auftriebssicherheit nachgewiesen werden muss.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		2.3. Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen <i>Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hin-weise mit aufgenommen werden:</i> <i>Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden; Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen.</i> <i>Bei der Installation sind die Technischen Regeln, hier insbeson-</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		dere die DIN 1988 so-wie die DIN 1986 und DIN 2001 zu beachten. Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen informiert werden. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.	
		2.4. Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz Ob ein Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ohne weiteres möglich ist, sollte vorab überprüft werden (Druckverhältnisse). Es wird daher empfohlen mit dem Wasserversorger eine Vorabstimmung mit technischer Überprüfung durchzuführen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Der Versorger WVR wurde im Verfahren beteiligt (Nr. 48).
		2.5. Regenerative Energie Da hier zur Wärmeversorgung ein Nahwärmenetz mit Nutzung von Erdwärme vorgesehen ist, weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt werden muss.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		3. Abwasserbeseitigung 3.1. Schmutzwasser Das anfallende Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage Schornsheim zuzuführen. Voraussetzung ist, dass die zugelassenen Überwachungswerte der Kläranlage nicht überschritten werden und dieses Gebiet über die aktuelle Einleiterlaubnis der Kläranlage abgedeckt wird.	Kenntnisnahme Das Baugebiet ist, wenn auch etwas kleiner, im FNP dargestellt und im GEP berücksichtigt. Kapazitätsprobleme werden daher nicht erwartet.
		3.2. Niederschlagswasser Das Bodengutachten zeigt auf, dass eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist. Zum einen ist die Versickerungsfähigkeit der Böden nicht optimal und zum anderen wird die gezielte Versickerung in einem hangrutschgefährdeten Bereich nicht empfohlen. Durch ein Trennsystem soll das Regenwasser in das südöstlich gelegene RRB geleitet und von dort gedrosselt (Urabfluss) in den Schornsheimer Graben abgeleitet werden. Hierfür bedarf es eine wasserrechtliche Einleiterlaubnis, die rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen ist.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Ich möchte darauf hinweisen, dass Abflussverschärfungen gemäß den § 28 LWG zu erwarten sind, die zeit- und ortsnahe durch eine geeignete Maßnahme ausgeglichen werden müssen. Dieser zu erbringende Ausgleich, in der Regel für ein 20-jährliches Ereignis, kann auch durch eine ausreichende Bemessung der Versickerungsanlage (RRB) erfolgen.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung. Die entsprechenden Berechnungen sind bereits erfolgt, um die Flächen für die beiden RRB im Bebauungsplan bemessen zu können. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor.
		<i>Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass das Regenrückhaltebecken (RRB) eine Abwasseranlage ist und nicht gleichzeitig als landespflegerische Ausgleichfläche dienen darf.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung. Solange sich die mit den jeweiligen Festsetzungen verbundenen Funktionen auf einer Fläche nicht widersprechen, sind Mehrfachfestsetzungen rechtlich zulässig. Versickerungsmulden oder RRB sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geeignete Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die ökologische Wertigkeit von Versickerungsmulden als Minderungs- oder auch Ausgleichsmaßnahme darf und wird selbstverständlich auch in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Im PRAXISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz sind Rückhaltebecken (FS 0) enthalten und die Bewertung erfolgt dann je nach Biotoptyp bzw. nach der jeweiligen Nutzung.
		<i>Es ist zudem sicher zu stellen, dass kein Außengebietswasser in das für das Niederschlagswasser vorgesehene Regenrückhaltebecken gelangt.</i>	Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor. Es ist gar nicht völlig auszuschließen, dass bei entsprechendem Starkregen auch Außengebietswasser in ein RRB gelangt. Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der auszuschließen ist, dass Außengebietswasser und Regenwasser aus einem Baugebiet gemeinsam in einem RRB zurückgehalten werden. Entscheidend ist, dass das Rückhaltevolumen, welches für das Baugebiet erforderlich ist, immer zur Verfügung steht und dann nur durch zusätzlich geschaffenes Rückhaltevolumen auch noch Außenwasser aufgenommen wird. Es wäre ein unverhältnismäßiger (Kosten-) Aufwand beide Arten von Regenwasser durch eine Trennwand im RRB voneinander zu trennen, um rein formal getrennte Rückhaltevolumen sicherzustellen.
		<i>Das Außengebietswasser aus dem Norden wird aus dem Plangebiet herausgehalten. Es wird über Muldenrinnen entlang der Gebietsgrenzen wie bisher dem Schornsheimer Graben zuge-</i>	Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor. Das westliche RRB ist auch für die Drosselung des von der Zufahrt in das

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>führt.</i> <i>Somit wird ein Regenrückhaltebecken für das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet und eines für das Außengebietswasser jeweils zur gedrosselten Ableitung in den Schornsheimer Graben angeordnet.</i>	Plangebiet kommenden Oberflächenwassers notwendig, da eine Ableitung bergauf in das östliche RRB nicht möglich ist.
		<i>Wie im Bebauungsplan aufgeführt sind Dächer mit einer Neigung kleiner / gleich 15° zu begrünen. Das wasserwirtschaftliche Ziel ist es durch Dachbegrünungen die Erwärmung zu mindern und das Speichervolumen der Gründächer zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen.</i>	Kenntnisnahme
		<i>Das endgültige Entwässerungskonzept empfehle ich rechtzeitig vor Baubeginn mit meiner Dienststelle abzustimmen.</i>	Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor.
		<i>Noch ein Hinweis zur Gestaltung der Straßenführung im Baugebiet: Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hinabfließen kann.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung. Durch das Gefälle und entsprechende Bordsteine fungiert die (jede) Straße auch als „Notwasserweg“ bei Starkregen. Die Ableitung erfolgt in Richtung Gebietszufahrt und dort weiter in Richtung Schornsheimer Graben. Unabhängig davon müssen die Baugrundstücke von den Bauherren immer auch für die Ableitung von extremen Starkregen modelliert und Gebäude durch objektbezogene Maßnahmen gesichert werden
		4. Bodenschutz <i>Der Planungsbereich (Gemarkung Schornsheim, Flur 10, div. Flurstücke u. a. 129/4) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODEN-SCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.</i> <i>Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Falls Sie über Informationen verfügen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, bitte ich um Mitteilung.</i>	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>Den Antragsunterlagen liegt der „Geotechnische Bericht - Erschließung Neubaugebiet „Gänsweide“ in Schornsheim“ mit Stand vom 03.02.2020, erstellt von Rubel & Partner, Wörrstadt, bei.</i> <i>Hieraus geht hervor, dass 6 Rammkernsondierungen (RKS) bis max. 5 m. u. GOK niedergebracht wurden. Es wurden aus den entnommenen Proben 2 Mischproben gebildet, die zur orientierenden umwelt-/abfalltechnischen Beurteilung gem. LAGA untersucht wurden (MP 1 = Bodenaushub Nord: MP2 = Bodenaushub 2). Beide Mischproben können der Einstufungsklasse Z0* zugeordnet werden (MP 1 wg. Nickel; MP 2 wg. Kupfer).</i>	Kenntnisnahme
		<i>Aus dem Geotechnischen Bericht geht weiterhin hervor, dass das Planungsgebiet weitestgehend unbebaut ist und landwirtschaftlich als Weinbaufläche genutzt wurde.</i> <i>Ich weise deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass im Weinanbau, in dem Kupfer als Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurde, grundsätzlich mit hohen Bodengehalten an Kupfer gerechnet werden kann.</i> <i>Da Mischproben genommen und analysiert wurden, können ggf. Minderbefunde vorliegen.</i> <i>Zudem wurde gem. LAGA, also an der Gesamtkornfraktion, und nicht nach BBodSchV an der Feinkornfraktion sowie nicht in den nach BBodSchV vorgesehenen Bodenhorizonten untersucht. Es wird daher empfohlen, dass der Oberboden in den später sensibel genutzten Bereichen wie Gärten und Kinderspielflächen nach dem Auftragen gem. BBodSchV untersucht wird, um die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicher zu stellen.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung. Unter den Hinweisen kann ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.
		<i>Laut Hangstabilitätskarte des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) liegt ein Teil des Planungsbereiches innerhalb eines vermuteten Rutschgebietes.</i> <i>Es wird begrüßt, dass laut Nr. A.14 der Textlichen Festsetzungen mit Stand vom 10.03.2021 jeder Bauherr verpflichtet ist, ein Boden- und Baugrundgutachten vorzulegen, in dem die Hangstabilitätsproblematik berücksichtigt wird.</i>	Kenntnisnahme
		<i>Dennoch dringend empfohlen, grundsätzlich das LGB in die Plannungen einzubinden.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
			Unter den Hinweisen kann ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.
		<i>Der Planungsbereich umfasst ca. 3 ha. Rd. die Hälfte dieser Fläche ist zwar im Portal RAUM + Monitor Bauflächenpotentiale als „Außenreserve“ deklariert dennoch wird hiermit der Hinweis gegeben, dass eine Versiegelung des Planungsbereiches zu einer unwiederbringlichen Zerstörung des Schutzgutes Boden führt.</i>	Kenntnisnahme Dies wird in der Bauleitplanung immer thematisiert und ist gegenüber dem Wohnbauflächenbedarf abzuwägen.
		<i>Eine Versickerung von Niederschlagswasser über Auffüllungen ist nur dann zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass diese keinerlei Belastungen aufweisen. Falls Auffüllungen vorhanden und belastet sein sollten, ist ein Bodenaustausch mit unbelastetem Boden (ZO-Material) vorzunehmen. Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Boden gilt als unbelastet, wenn die Vorsorgewerte entsprechend Ziffer 4 Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und bzgl. der Parameter, für die in der BBodSchV keine Vorsorgewerte festgelegt sind, die Zuordnungswerte Z0 der LAGA-TR-Boden neu (Tab. 11.1.2-2 und -3) eingehalten sind."</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Erschließungsplanung.
		<i>Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Vermeidungs- und Verwertungsgebot nach §§ 6 ff. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) in der aktuellen Fassung zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind weitere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. die Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, Wasserrechtes und Baurechtes) zu beachten. Zur Entscheidung über die Aushubmassenuntersuchung und die Verwertung der Aushubmassen wird auf die LAGA-TR und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 verwiesen, in dem die wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, sonstigen gesetzlichen und landesspezifischen Anforderungen an die Verwertung von Boden/Bauschutt/Aushubmassen konkretisiert sind. Des Weiteren ist das Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 12.10.20092 „Belasteter Boden und Bauschutt-Vollzug der Abfallverzeichnisverordnung“ für die Ab-</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung und Ausführung.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>grenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlich Abfall zu beachten.</i>	
		<i>Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.</i>	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung und Ausführung.
		<u><i>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diesen Bebauungsplan, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.</i></u>	Kenntnisnahme
		1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz Ich verweise auf meine Stellungnahmen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Gänsweide" vom 06. 05. 2021 und vom 26. 01. 2024 .	
		Des Weiteren bitte ich folgende Hinweise zu beachten: Es liegen neue Sturzflutgefahrenkarten vor, die die alten Hinweis-karten für die Sturzflutgefährdung nach Starkregen ablösen. Die Sturzflutgefahrenkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Basis der Sturzflutgefahrenkarten ist ein einheitlicher StarkRegenindex. Die beigelegte Karte stellt ein sog. „außergewöhnliches Starkregenereignis“ (SRI 7, 1 Std.) dar. Dies entspricht in etwa einer 100-jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit. Darüber hinaus stehen noch Karten für die Szenarien „extremes Starkregenereignis“ mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 10, 1 Std.) und von vier Stunden (SRI 10, 4 Std.) online zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass es bei Starkregenereignissen überall zu einem Oberflächenabfluss kommen kann, wobei sich erst in Mulden, Rinnen oder Senken größere Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten bilden. Daher sind vor Ort immer die vorhandenen	Der Anregung wird/wurde gefolgt Es ist geplant, dass in den randlichen Grünflächen im Norden und Westen zur Ableitung von ankommendem Außengebietswasser entlang bzw. auf den Grundstücksgrenzen Mulden/Gräben/Wälle hergestellt werden, die das Außengebietswasser nach Osten und Westen und dann unschädlich in Richtung Schornsheimer Graben ableiten. Unter den Hinweisen werden aber auch die Bauherren auf ihre Eigenverantwortung hingewiesen: In Wohngebieten zumal am Hang wird bei Starkregenereignissen Regenwasser oberflächlich ab- und aus dem Baugebiet herausgeleitet. Längs- und Querneigung sowie die Bordsteine werden entsprechend ausgestaltet. Unabhängig davon müssen die Baugrundstücke ebenfalls für die Ableitung des Regenwassers bei Überflutung modelliert und durch objektbezogene Maßnahmen auch die Gebäude gesichert werden.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Oberflächenstrukturen und Verhältnisse zu berücksichtigen. Unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ können die neuen Sturzflutgefahrenkarten für den betreffenden Bereich eingesehen werden. Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen. Ggf. sollten Vorsorgemaßnahmen ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, Objektschutz und entsprechende Festsetzungen / Hinweise im Bebauungsplan). 	
		Bezüglich der aufgeführten sonstigen externen Ausgleichsflächen weise ich darauf hin, dass diese teilweise an Oberflächengewässer grenzen. Dies ist aus Sicht der Allgemeinen Wassernutzung grundsätzlich zu begrüßen. Wenn möglich sollten Gewässer im Rahmen eines Ausgleiches möglichst mit einbezogen werden.	Kenntnisnahme
		Die beiden Flächen in Gabsheim, Flur 5, Flurst. 66/1 und 66/2 liegen südlich angrenzend an den Nordelsheimer Bach (Gewässer III. Ordnung). Zwischen der Ausgleichsfläche und dem Gewässer befinden sich ein Grünstreifen und ein Weg. Der Abschnitt entlang des Nordelsheimer Baches ist Teil des Maßnahmenprogramms des 3. Bewirtschaftungsplans zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Als Maßnahme ist die Aufwertung der Gewässerstruktur innerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens unterhalb von Gabsheim eingetragen. Dieser Gewässerrandstreifen befindet sich nördlich des Gewässers. Aus Sicht	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		der Allgemeinen Wasserwirtschaft widerspricht die Anlage einer Ausgleichsfläche in diesem Bereich nicht der o. g. Zielsetzung. Grundsätzlich wäre es jedoch wünschenswert den vorhandenen Weg vom Gewässer weg zu verlegen, um hier einen größeren Entwicklungskorridor zu schaffen.	
		Das Grundstück in Schornsheim, Flur 13, Nr. 81, grenzt südlich an den Schomsheimer Graben (Gewässer III. Ordnung). Auch wenn an dieser Stelle aktuell keine Maßnahme zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplant ist, sollte geprüft werden, ob auch hier das Gewässer in die Ausgleichsmaßnahme integriert werden kann.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung.
		2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung <u>2.1 Wasserschutzgebiete</u> Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet.	Kenntnisnahme
		<u>2.2 Grundwasseremutzung</u> Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt. Das auf den öffentlichen und privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll über einen Regenwasserkanal in zwei Regenrückhaltebecken geleitet und von dort gedrosselt in den Schomsheimer Graben eingeleitet werden. Eine Versickerung wird aufgrund des Rutschgebietes im nordwestlichen Bereich des Plangebietes abgelehnt. Es sollte entsprechend beachtet werden, dass -je nach Einbindetiefe insbesondere für das südwestlich gelegene RRB - ggfs. die Auftriebssicherheit nachgewiesen werden sollte.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		<u>2.3 Niederschlagswassernutzung/Brauchwasseranlagen</u> Sofern die Sammlung von Niederschlagswasser in Zisternen zur Brauchwassernutzung u.a. für die Toilettenspülung vorgesehen ist, sollten die nachfolgenden Hinweise mit aufgenommen werden: • Es dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden; • Sämtliche Leitungen im Gebäude sind mit der Aufschrift/Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ zu kennzeichnen. • Der Träger der Wasserversorgung sollte über solche Planungen	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs- bzw. Hochbauplanung.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		informiert werden. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass gemäß TrinkwV eine Anzeigepflicht für Regenwassernutzungsanlagen in Haushalten gegenüber dem Gesundheitsamt gegeben ist.	
		<u>2.4 Regenerative Energie/Standortauswahlgesetz</u> Da hier zur Wärmeversorgung ein Nahwärmenetz mit Nutzung von Erdwärme vorgesehen ist, weise ich darauf hin, dass hierfür ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Wasserbehörde durchgeführt werden muss.	Mit Datum vom 11.08.2021 liegt bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Probebohrungen vor.
		Der vorgesehene Standort des Sondenfeldes liegt zum Teil im vermuteten Hangrutschgebiet. Ich empfehle, den Standort nochmals zu überdenken. Sollten Sonden im Hangrutschbereich niedergebracht werden, so weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass erhöhte Anforderungen an den Ausbau und Betrieb zu stellen sind. (z.B. als Wärmeträgerflüssigkeit, kann nur Wasser oder anorganische Sole verwendet werden).	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Erschließungsplanung. Die geplanten Bohrungen liegen östlich außerhalb des „vermuteten“ Hangrutschgebiet.
		Sofern Bohrungen > 100 m beabsichtigt werden, weise ich zudem darauf hin, dass aufgrund der Lage des Baugebietes innerhalb eines von der Bundesgesellschaft für Endlagerung identifizierten Gebietes nach § 13 Abs. 2 S. 1 StandAG (hier: kristallines Gebiet) entsprechende Unterlagen und Gutachten für die Prüfung nach § 21 Abs. 2 StandAG vom Antragsteller im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens vorzulegen sind. Eine Bewertung der Gesteinsinformationen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 StandAG wäre hier daher notwendig.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung.
		3. Abwasserbeseitigung <u>3.1. Schmutzwasser:</u> Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Sofern das Baugebiet noch nicht in dem Einzugsgebietsplan der Kläranlage enthalten ist, sollte dieses nachgeholt werden. Der Einzugsgebietsplan ist Bestandteil der Einleitungserlaubnis und Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation.	Kenntnisnahme Das Baugebiet ist, wenn auch etwas kleiner, im FNP dargestellt und im GEP berücksichtigt. Kapazitätsprobleme werden daher nicht erwartet.
		<u>3.2. Niederschlagswasser:</u> Da eine Versickerung in dem Baugebiet aufgrund des Boden-	Mit Datum vom 20.11.2023 liegt hierfür die wasserrechtliche Genehmigung vor

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		gutachtens ausgeschlossen werden muss, soll das anfallenden Niederschlagswassers mit Rückhaltung und gedrosselter Einleitung (Urabfluss) in den Schornsheimer Bach umgesetzt werden. Nach den Unterlagen soll das im Osten befindliche Regenrückhaltebecken ausschließlich für das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet zur gedrosselten Ableitung in den Schornsheimer Graben genutzt werden. Diesem ist nichts entgegen zu setzen.	
		Das im Westen geplante Regenrückhaltebecken soll jedoch neben dem Niederschlagswasser der Straßenanbindung des Baugebiets auch das um das Plangebiet herum abgeleitete sowie das dort über den Flurweg an der Feuerwehr ankommende Außengebietswasser zurückhalten und ebenso gedrosselt in den Schornsheimer Graben ableiten. Dieser Niederschlagswasserentsorgung kann so nicht zugestimmt werden. Das anfallende Außengebietswasser darf nicht in ein Regenrückhaltebecken einleiten, dass für die Sicherung (Niederschlagswasserentsorgung) des geplanten Baugebietes benötigt wird. Für das anfallende Außengebietswasser ist zwingend eine andere Lösung zu finden. Dies kann z.B. durch ein gesondertes für diese Zwecke errichtetes Becken (Rückhaltung) erfolgen. Zudem ist für die Einleitung in ein Fließgewässer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Dies ist rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen. Ich empfehle jedoch im Vorfeld das endgültige Entwässerungskonzept mit dieser Wasserbehörde abzustimmen.	Mit Datum vom 20.11.2023 liegt hierfür die wasserrechtliche Genehmigung vor Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der auszuschließen ist, dass Außengebietswasser und Regenwasser aus einem Baugebiet gemeinsam in einem RRB zurückgehalten werden. Entscheidend ist, dass das Rückhaltevolumen, welches für das Baugebiet erforderlich ist, immer zur Verfügung steht und dann nur durch zusätzlich geschaffenes Rückhaltevolumen auch noch Außenwasser aufgenommen wird. Es wäre ein unverhältnismäßiger (Kosten-) Aufwand beide Arten von Regenwasser durch eine Trennwand im RRB voneinander zu trennen, um rein formal getrennte Rückhaltevolumen sicherzustellen.
		Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.	Kenntnisnahme Die Herstellung von Brauchwasserzisternen betrifft erst die Hochbauplanung.
		Es ist bei einer zu erwartenden Abflussverschärfungen gemäß den § 28 LWG, diese zeit- und ortsnah durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen. Dieser zu erbringende Ausgleich, in der Regel für ein 20-jährliches Ereignis, kann auch durch eine ausreichende Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolgen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungs-/Genehmigungsplanung. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt für die Entwässerungsplanung mit RRB die wasserrechtliche Genehmigung vor
		Des Weiteren weise ich darauf hin, dass Regenrückhaltebecken Abwasseranlagen sind, die lediglich mit einer Graseinsaat be-	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		pflanzt werden dürfen. Diese Flächen dürfen nicht mit Bäumen, Sträucher, etc. bepflanzt werden und sie dienen nicht als landespflegerische Ausgleichflächen.	Solange sich die mit den jeweiligen Festsetzungen verbundenen Funktionen auf einer Fläche nicht widersprechen, sind Mehrfachfestsetzungen rechtlich zulässig. Versickerungsmulden oder RRB sind im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geeignete Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die ökologische Wertigkeit von Versickerungsmulden als Minderungs- oder auch Ausgleichsmaßnahme darf und wird selbstverständlich auch in der Eingriffs- Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden. Im PRAXISLEITFADEN zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz sind Rückhaltebecken (FS 0) enthalten und die Bewertung erfolgt dann je nach Biotoptyp bzw. nach der jeweiligen Nutzung.
		Da sich zudem in der unmittelbaren Nähe die Kläranlage Schornsheim befindet, möchte ich hier schon darauf hinweisen, dass es zu Geruchs- sowie Lärmbelästigung im geplanten Baugebiet kommen kann. Da die Kläranlage Schornsheim bereits vor dem geplanten Baugebiet vorhanden ist, sind diese Faktoren in der Planung des Baugebietes zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme Fachliche/redaktionelle Anregungen werden geprüft und, wenn korrekt, auch eingearbeitet. Bei einem Abstand von 400m sind keine erheblichen Beeinträchtigungen/Belästigungen zu erwarten.
		Dächer mit einer Neigung kleiner / gleich 15° sollten begrünt werden. Das wasserwirtschaftliche Ziel ist es durch Dachbegrünungen die Erwärmung zu mindern und das Speichervolumen der Gründächer zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen.	Kenntnisnahme
		Noch ein Hinweis zur Gestaltung der Straßenführung im Baugebiet: Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hin abfließen kann.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung. Das Quer- und Längsgefälle kann so gewählt werden, dass die Straßen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und des baulich möglichen als Notabflussbahnen geeignet sind.
		4. Bodenschutz Es wird auf die Stellungnahme vom 06.05.2021 sowie die Ergänzungen aus der Stellungnahme vom 27.09.2022 verwiesen. Diese haben weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme Zur Wiederholung der Stellungnahme vom 06.05.2021 s.o.. Zur Wiederholung der Stellungnahme vom 27.09.2022 s.u..
		Vom 27.09.2022 4. Bodenschutz Die Stellungnahme vom 06.05.2021 bzgl. Bodenschutz hat nach	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<i>wie vor noch Bestand, jedoch ist der Hinweis bzgl. der Versickerung von Niederschlagswasser über Auffüllungen obsolet, da im Planungsgebiet eine Versickerung aufgrund der Hangrutschgefahr ungeeignet ist.</i>	
		<i>Die externe Ausgleichsfläche (Gemarkung Schornsheim, Flur 9, Flurstück 33/1) ist im BODENINFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZ-KATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst.</i> <i>Ich weise darauf hin, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch mir bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.</i> <i>Laut Luftbild zu urteilen handelt es sich bei diesem Flurstück um einen Betriebsstandort (Kläranlage). Sollten Ihnen hierzu nähere Informationen vorliegen, wird um Mitteilung gebeten,</i>	Kenntnisnahme
		2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung <u>2.1 Wasserschutzgebiete</u> Der Planbereich befindet sich nicht in einem bestehenden oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet. <u>2.2 Grundwassernutzung</u> Grundwassernutzungsanlagen (Brunnen) im Planbereich sind hier nicht bekannt. <u>2.3 Sonstiges</u> Bzgl. der Belange zum Thema Niederschlagswassernutzung und regenerative Energie habe ich mich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens schon geäußert.	Kenntnisnahme
		3. Abwasserbeseitigung <u>3.1 Schmutzwasser</u> Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen. Sofern das Baugebiet noch nicht in dem Einzugsgebietsplan der Kläranlage enthalten ist, sollte dieses nachgeholt werden. Der Einzugsgebietsplan ist Bestandteil der Einleitungserlaubnis und Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der öffentlichen Schmutzwasserkanali-	Kenntnisnahme Das Baugebiet ist, wenn auch etwas kleiner, im FNP dargestellt und im GEP berücksichtigt. Kapazitätsprobleme werden daher nicht erwartet. Der Einzugsgebietsplan wird nachgeführt. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung / Einleiterlaubnis vor

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		sation.	
		<u>3.2 Niederschlagswasser</u> Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen sollte primär zurückgehalten und möglichst breitflächig versickert werden, sofern keine Altlasten o.a. diesem entgegenstehen. Sollte eine Versickerung nachweislich nicht möglich sein, ist eine gedrosselte Einleitung in ein Fließgewässer (direkt oder über eine Regenwasserkanalisation) vorzunehmen. Nur die breitflächige Versickerung über flache Mulden kann als erlaubnisfrei angesehen werden. Für die gezielte Versickerung (Mulden, Rigolen, etc.) sowie für die gedrosselte Einleitung in ein Fließgewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.	Kenntnisnahme Eine Versickerung ist nicht möglich. Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung / Einleiterlaubnis vor
		Die Einleitung von Außengebietswasser in Entwässerungssysteme, die für das anfallende Niederschlagswasser (Mulden / RRB, etc.) vorgesehen sind, wird nicht erlaubt.	Mit Datum vom 20.11.2023 liegt die wasserrechtliche Genehmigung zum Entwässerungskonzept vor. Es ist gar nicht völlig auszuschließen, dass bei entsprechendem Starkregen auch Außengebietswasser in ein RRB gelangt. Es gibt keine Rechtsgrundlage, nach der auszuschließen ist, dass Außengebietswasser und Regenwasser aus einem Baugebiet gemeinsam in einem RRB zurückgehalten werden. Entscheidend ist, dass das Rückhaltevolumen, welches für das Baugebiet erforderlich ist, immer zur Verfügung steht und dann nur durch zusätzlich geschaffenes Rückhaltevolumen auch noch Außenwasser aufgenommen wird. Es wäre ein unverhältnismäßiger (Kosten-) Aufwand beide Arten von Regenwasser durch eine Trennwand im RRB voneinander zu trennen, um rein formal getrennte Rückhaltevolumen sicherzustellen.
		Es wird hier schon darauf hingewiesen, dass bei einer zu erwartenden Abflussverschärfung gemäß den § 28 LWG, diese zeit- und ortsnah durch eine geeignete Maßnahme auszugleichen sind. Die Zwischenschaltung von Zisternen wird empfohlen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung bzw. erst die Erschließungsplanung.
		Dächer mit einer Neigung kleiner/ gleich 15° sollten begrünt werden. Das wasserwirtschaftliche Ziel ist es durch Dachbegrünungen die Erwärmung zu mindern und das Speichervolumen der Gründächer zur Regenwasserrückhaltung zu nutzen.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung. Üblicherweise wird das so geplant.

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Noch ein Hinweis zur Gestaltung der Straßenführung im Baugebiet: Das anfallende Wasser von extremen Niederschlagsereignissen, die größer als das Bemessungsereignis der Regenwasserkanäle ist, wird auf den Straßenflächen stehen bzw. abfließen. Hier sollten Straßenverläufe und Straßengefälle so gewählt werden, dass dieses Wasser schadlos zum nächsten Gewässer oder zu freiem Gelände hinabfließen kann.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung bzw. erst die Erschließungsplanung. Soweit es die Topografie und Gebietsabgrenzung zulässt, werden Straßen als „Notabflussbahnen“ geplant und hergestellt.
		4. Bodenschutz Der Planungsbereich (Gemarkung Schornsheim, Flur 10, Flurstücke u. a. 129/4) ist im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.	Kenntnisnahme
		Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass das Planungsgebiet weitestgehend unbebaut ist und landwirtschaftlich als Weinbaufläche genutzt wurde. Es wird deshalb an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Weinanbau, in dem Kupfer als Pflanzenschutzmittel eingebracht wurde, grundsätzlich mit hohen Bodengehalten an Kupfer gerechnet werden kann.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die verbindliche Bauleitplanung. Unter den Hinweisen wird üblicherweise ein entsprechender Hinweis für die Bauherren aufgenommen.
		Des Weiteren ist das Landesamt für Geologie und Bergbau (kurz LGB) aufgrund eines vermuteten Rutschgebietes nordnordwestlich des Planungsbereiches einzubinden (siehe Anlage 1). Anlage 1 LGB Hangstabilitätskarte Auszug Schornsheim Ost (Stand 21.02.2024)	Kenntnisnahme Dies ist erfolgt.
		Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25. 7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Aufgrund der aktuellen, klimatischen Entwicklungen wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Maßnahme Boden dauerhaft versiegelt wird. Das Schutzgut Boden wird dadurch unwiederbringlich zerstört.	Kenntnisnahme
		Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.	Kenntnisnahme
40.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Herrn Helmut Beringer Kaiserstraße 31 55116 Mainz Mail vom 01.03.2024	Aus Sicht des Immissionschutzes bestehen weder Bedenken noch Anregungen.	Kenntnisnahme
41.	Verbandsgemeinde Alzey-Land Postfach 1449 55222 Alzey Schreiben vom 09.02.2024	Unsere Verwaltung hat sich mit den Unterlagen der o. g. Flächennutzungsplanänderung befasst und geprüft. Wir stellen fest, dass städtebauliche oder sonstige Belange der Verbandsgemeinde Alzey-Land oder der von ihr zu vertretenden Ortsgemeinden von Ihrer Planung nicht berührt werden. Anregungen werden daher nicht vorgetragen.	Kenntnisnahme
42.	Verbandsgemeinde Nieder-Olm Bauen Pariser Straße 10 55268 Nieder-Olm	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
43.	Verbandsgemeinde Rhein-Selz FB 3 – Bauliche Infrastruktur Sant' Ambrogio-Ring 33 55276 Oppenheim	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
44.	Verbandsgemeinde Sprendlingen-Gensingen FB Planen und Bauen Elisabethenstraße 1	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	55576 Sprendlingen		
45.	Verbandsgemeinde Wöllstein Bauabteilung Postfach 45 55597 Wöllstein	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
46.	Vermessungs- und Katasteramt Alzey Rheinhessen-Nahe Ostdeutsche Straße 28 55232 Alzey Az: RHN 26511-1 Schreiben vom 31.01.2024	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
47	Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Str. 175 54292 Trier Stellungnahme Nr.: S01337278 Mail vom 28.02.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme
48.	Wasserversorgung Rheinhes- sen-Pfalz GmbH Rheinallee 87 55294 Bodenheim Schreiben vom 22.02.2024	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes II bestehen seitens der WVR keine bedenken.	Kenntnisnahme
		Im ausgewiesenen Geltungsbereich kann die Löschwassermenge in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden; dies entspricht dem DVGW Arbeitsblatt W405. Die Festlegung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, d. h. der Unterflurhydranten, bzgl. ihrer Anzahl und Anordnung im öffentlichen Straßenbereich, erfolgt u. a. unter Beachtung der Prämissen des vorgenannten Regelwerks. Ebenfalls darauf basiert die Dimensionierung der örtlichen Versorgungsanlage. Dies bedeutet, dass der Netzdruck während einer möglichen Löschwasserentnahme am Hochpunkt des Versorgungsbereiches den festgeschriebenen Mindestbetriebsdruck in Höhe von 1,5 bar nicht unterschreitet. Der Löschwasserbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt.	Kenntnisnahme Dies betrifft erst die Erschließungsplanung

Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Abschließend möchten wir anmerken, dass auf geplanten Leitungstrassen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Versorgungsleitungen [vgl. auch Arbeitsblatt DVGWGW 125 (M) - "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Februar 2013]. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
49.	WESTNETZ GmbH Regionalzentrum Rhein-Nahe-Hunsrück Hauptstraße 189 55743 Ida-Oberstein	Keine Stellungnahme eingegangen	Kenntnisnahme
50.	entfallen		
51.	entfallen		